

Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Merle Bald-Gottwald,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Nummer, Stockwerk:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson in der Anwohnergarage Donnersbergerstraße einen Pkw-Stellplatz. Die Anwohnergarage besteht aus zwei voneinander getrennten Anlagen mit jeweils zwei Übergabekabinen.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, diesen Stellplatz nur zur Einstellung von amtlich zugelassenen Personenkraftfahrzeugen mit folgenden Maximalmaßen zu benutzen.

Länge über alles:	5.250 mm
Breite über alles:	2.200 mm
Höhe über alles:	1.700 / 2.000 mm (vgl. Einweisungsprotokoll, § 2)
Bodenfreiheit mindestens:	80 mm
Maximalgewicht:	2.500 kg
Maximale Radlast:	750 kg

Die Mietperson wird vorwiegend folgende Fahrzeuge auf dem Stellplatz abstellen (Mehrfachnennungen sind möglich):

Fahrzeugmarke: _____ Kfz-Kennzeichen: _____

Fahrzeugwechsel sind der Vermieterin umgehend mitzuteilen.

(3) Das Einstellen von gasdruckbetriebenen Fahrzeugen sowie von Motorrädern und sonstigen zweirädrigen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

(4) Auf der Mietfläche dürfen keine Gegenstände gelagert werden.

(5) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung des Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtsbereichs nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung.

§ 2

Anlagentypische Besonderheiten

(1) Die Bedienung des Parkierungssystems ist nur zulässig unter Beachtung der Bedienungsanleitung „Automatische Anwohnergarage Donnersbergerstraße“, die vom Ersteller des Parkierungssystems speziell für diese Anlage erstellt wurde.

(2) Die Mietperson wird in die Bedienung des Parkierungssystems eingewiesen und erhält eine Bedienungsanleitung. Die Bedienung der Anlage erfolgt über Induktivchips (Transponder). Die Einweisung, der Erhalt der Bedienungsanleitung und die Ausgabe von Transpondern werden in einem Protokoll dokumentiert.

(3) Die Mietperson verpflichtet sich, anderen Personen die Benutzung der Parkierungseinrichtung nur zu gestatten, wenn sie diese selbst ausreichend über die Bedienungsvorschriften informiert hat.

(4) Die Mietperson kann ihr Fahrzeug nur in der ihr zugewiesenen Anlage abstellen, da die Transponder entsprechend codiert sind.

Das Ausparken des Fahrzeuges ist bei beiden Übergabekabinen der ihr zugewiesenen Anlage möglich. Die Mietperson sollte aber, um die Zugriffszeit auf ihr Fahrzeug möglichst kurz zu halten, ihr Fahrzeug bei der Übergabekabine anfordern, in die sie eingefahren ist.

(5) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin einen etwaigen Verlust eines Transponders unverzüglich anzuzeigen, die diesen dann unverzüglich sperren wird.

(6) Im Falle des Verlustes eines Transponders wird eine pauschale Verlustgebühr von 40 € pro Transponder erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

§ 3**Mietbeginn und Mietdauer**

(1) Das Mietverhältnis beginnt am .

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4**Beendigung des Mietverhältnisses**

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine Abmahnung mindestens in Textform erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fallspezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwiderhandlungen.

c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).

(3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.

(4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail, usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.

(5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietausfall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete. Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 5**Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses**

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson alle ihr übergebenen Transponder unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe oder verspäteter Rückgabe wird die Vermieterin den betreffenden Transponder unverzüglich sperren, so dass die Mietperson diesen nicht mehr nutzen kann. Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 40 € pro Transponder erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden des Transponders während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.

§ 6 Miete

(1) Die monatliche Nettomiete beträgt	84,03 €
zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %)	15,97 €
zusammen	100,00 €

Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

Über Änderungen der Miethöhe wird die Mietperson zwei Monate vorher mindestens in Textform informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats mindestens in Textform widersprochen wird, gilt der neue Mietpreis als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Mietpreisänderung.

(2) Die monatlichen Teilbeträge der Miete werden im Voraus jeweils am Ersten des Monats bzw. am darauf folgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die aktuell geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 7 Haftung der Vermieterin

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Wer der Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der

Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin. Auf die Winterdienstzeiten werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird hingewiesen. Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Anlage anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der Ruftaste an der Übergabekabine, über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle (24h) der Vermieterin aufgenommen werden kann.

§ 8

Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung der Anwohnergarage gestattet wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Insoweit haftet sie auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Übergabebereiche und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen der Anwohnergarage (z.B. an den Rollläden etc.) der Vermieterin durch Betätigung der Ruftaste zu melden, auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 9

Besonderheiten als Anwohnergarage

Die Mietperson bestätigt mit Ihrer Unterschrift:

(1) den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise zu belegen, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises. Sie verpflichtet sich weiter, etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Stellplatz auf diesem Parkplatz anzumieten.

Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Vermieterin die Anwohnereigenschaft regelmäßig anlasslos und bei Bedarf anlassbezogen überprüft und hierfür entsprechende Nachweise anfordert. Die Mietperson ist verpflichtet, der Vermieterin auf Anforderung einen Nachweis, aus der sich die Anwohnereigenschaft ergibt, vorzulegen.

(3) über keinen nach der Bayerischen Bauordnung pflichtigen Stellplatz zu verfügen.

§ 10

Bauwerkstypische Besonderheiten

Die Anwohnergarage gilt rechtlich als Brückenbauwerk. Die Anlage muss deshalb regelmäßig einer nach DIN 1076 gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfung unterzogen werden. Dabei finden in der gesamten Anlage jeweils im Wechsel eine **Hauptprüfung** mit einer Dauer von max. 2 Tagen und eine **einfache Prüfung** mit einer Dauer von 1 Tag statt. Bei beiden Prüfungen ist ein Betrieb der Anlage nicht möglich.

Während des Zeitraums der **Hauptprüfung** muss die Parkgarage aus sicherheitstechnischen Gründen frei von Fahrzeugen sein. Für die Freimachung ist die Mietperson verantwortlich. Sofern das Fahrzeug trotz entsprechender rechtzeitiger Aufforderung nicht entfernt wurde, trägt die Mietperson die Kosten der Entfernung des Fahrzeugs, soweit diese die Nichtentfernung zu vertreten hat.

Während des Zeitraums der **einfachen Prüfung** können die Fahrzeuge in der Regel in der Tiefgarage verbleiben. Aus- und Einparkvorgänge sind jedoch nicht möglich. Gegebenfalls müssen einzelne Fahrzeuge in der Anlage umgeparkt werden, wofür die Vermieterin zu sorgen hat.

Eine **Hauptprüfung** findet erstmals 5 Jahre nach der Inbetriebnahme der Tiefgarage statt; dann jeweils im 6-Jahres-Rhythmus. Die erste **einfache Prüfung** erfolgt 3 Jahre nach der Inbetriebnahme; dann jeweils 3 Jahre nach einer Hauptprüfung ebenfalls im 6-Jahres-Rhythmus.

Für die Zeit der Nichtnutzbarkeit der Anlage bzw. der Außerfunktionssetzung der Übergabekabinen ist die Mietperson nicht berechtigt, die Miete anteilig zu kürzen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Mietperson wird vier Wochen vor Beginn jeder **Haupt-** und **einfachen Prüfung** über deren Durchführung informiert.

§ 11

Reinigung

Nach vertraglicher Vorgabe des Systemherstellers ist die Vermieterin verpflichtet, die Parkpaletten 1-2-mal im Jahr einer Grundreinigung zu unterziehen. Diese Maßnahmen erfolgen in der Regel kontinuierlich auf Plattformen, die zum Zeitpunkt gerade frei sind. Sofern die Mietperson ihr Fahrzeug länger als ein halbes Jahr ununterbrochen abstellt, ist sie auf Anforderung verpflichtet, ihr Fahrzeug umzuparken, d.h. auszuparken, so dass das Fahrzeug bei dem anschließenden Einparkvorgang auf eine andere Plattform gestellt werden kann.

§ 12

Inspektions- und Wartungsarbeiten; sonstige Störfälle

(1) Nach Auskunft des Systemherstellers finden zur Instandhaltung der Parksysteentechnik mehrmals im Jahr aus technischen Gründen Wartungsarbeiten in der gesamten Anlage statt.

Der Systemhersteller führt hierzu sinngemäß aus:

„Die Wartungsarbeiten sehen pro Jahr zwei Hauptinspektionen sowie zwei Nebeninspektionen vor. Eine Hauptinspektion wird ca. zwei Arbeitstage dauern, während bei einer Nebeninspektion mit einem halben Tag zu rechnen ist. Während der Wartungsarbeiten (Haupt- und Nebeninspektion) ist ein Betrieb der Anlagen nicht möglich.

Die Ein- und Ausfahrt in bzw. aus der Garage/Übergabekabine ist nicht möglich. In der Regel können aber die in der Anlage abgestellten Fahrzeuge während der Wartungszeiten in der Garage verbleiben. Die Fahrzeuge sind jedoch für die Mietperson nicht verfügbar. Unter Umständen kann es notwendig werden, die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen. Für die Freimachung ist die Mietperson zuständig.“

Sofern das Fahrzeug trotz entsprechender rechtzeitiger Aufforderung nicht entfernt wurde, trägt die Mietperson die Kosten der Entfernung des Fahrzeugs, soweit diese die Nichtentfernung zu vertreten hat.

Für die Zeit der Nichtnutzbarkeit der Anlage bzw. der Außerfunktionssetzung der Übergabekabinen ist die Mietperson nicht berechtigt, die Miete anteilig zu kürzen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Mietperson wird über die durchzuführenden Wartungsarbeiten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme, informiert.

(2) Bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit der Anlage aus anderen Gründen erfolgt für jeden vollen Tag eine Reduzierung der Miete um 1/30. Weitere Ansprüche können nur im Rahmen von Abs. 3 geltend gemacht werden.

(3) Die zwischen der Fa. PGS und der Stadt München bestehende Mobilitätsvereinbarung gilt auch im Verhältnis zwischen Vermieterin und Mietperson. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Mietvertrags (Anlage Mobilitätsvereinbarung). Ein der Mietperson aufgrund einer störungsbedingten Nichtnutzbarkeit der Anlage entstehender Schaden kann im Sinne dieser Vereinbarung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch ist nur im Rahmen von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages möglich.

§ 13

Video und Datenaufzeichnungen

(1) Die Übergabekabinen sind mit Videokameras ausgestattet. Die Videobilder sind zum Zwecke der Betriebssicherheit und zum Schutz der betrieblichen Einrichtungen von der Vermieterin live einsehbar und werden aufgezeichnet. Dies stellt keine Bewachung dar (vgl. § 7 Abs. 1). Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Ergänzende Informationen in den Schlussbestimmungen und auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

(2) Das Parkierungssystem speichert die mit dem Transponder der Mietperson vorgenommenen Parkvorgänge mit Datum, Uhrzeit und jeweiliger Nutzernummer. Diese Aufzeichnungen sind in Form von listenmäßigen Ereignisprotokollen lesbar, werden gespeichert und nach einiger Zeit, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine längere Speicherung von Zeitintervallen durch die Vermieterin erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Diese Daten sind sowohl der Vermieterin, als auch der Servicefirma des automatischen Parksystems (Firma PGS Parking- und Garagen-Service GmbH) zugänglich bzw. werden dort gespeichert. Die persönlichen Mieterdaten sind allerdings nur bei der Vermieterin gespeichert, d.h. PGS kann aufgrund der Kenntnis des Induktiv-Chips keine Zuordnung zu der Mietperson vornehmen.

§ 14

Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie mindestens in Textform getroffen sind. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mietperson, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 9 zur Anwohnereigenschaft, sind für den Abschluss des Mietvertrags erforderlich und werden ausschließlich für dessen Begründung, Durchführung und Beendigung erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietperson (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Ebenso sind dort zum selben Zweck die Videobilder der Videokameras einsehbar (vgl. § 13 Abs. 1). Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute), zu buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der

Mietperson gespeicherten Daten durch die von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.

(2) Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Mietperson erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnerg garage zu beachten.

(3) Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den _____

München, den _____

P+R Park & Ride GmbH
Vermieterin

Mietperson

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – Mietbeginn:

(Die Stellplatzmiete kann nur mit einem privaten Bankkonto aus einem SEPA-Mitgliedstaat bezahlt werden.)

1. Vorname und Name der Mietperson

2. Mandatsreferenz-Nr.

(wird von Vermieterin vergeben)

DOS

3. Straße und Hausnummer:

4. Postleitzahl und Ort:

5. Telefon:

6. Emailadresse:

Ich ermächtige die **P+R Park & Ride GmbH (81373 München, Garmischer Straße 19, Deutschland)** mit meiner Unterschrift Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **P+R Park & Ride GmbH** mit der **Gläubiger-ID DE60ZZZ00000004806** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ziff. 1. – 3. nur auszufüllen, wenn von Mietperson abweichend:

1. Vorname und Name
(Kontoinhaber/in)

2. Straße und Hausnummer

3. Postleitzahl und Ort

4. Kreditinstitut (Name)

5. BIC (11 Stellen)

6. IBAN (20 Zahlen)

DE

Das SEPA-Lastschriftmandat mit den darin enthaltenen Daten der Mietperson ist Bestandteil des Mietvertrags. Notwendige Informationen zum Datenschutz sind dort enthalten.

München, den _____

Unterschrift Kontoinhaber/in

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Mietvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses (= Eingang des unterschriebenen Mietvertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München, Tel. 089 32464748 – mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Briefpost oder mit E-Mail: anwohnerparken@parkundride.de oder per Web: www.parkundride.de/kontakt (Kontaktformular)) über Ihren Entschluss, diesen Mietvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können hierfür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, dessen Nutzung jedoch nicht verpflichtend ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Mietvertrag widerrufen, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung und wir erstatten Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung. Die Rückerstattung erfolgt über dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht (= anteilige Miete für diesen Zeitraum sowie falls zutreffend Kosten für Nutzung einer Elektroladestation). Dieser Betrag wird mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet. Entsprechendes gilt, wenn Sie die Mietsache nach Erklärung des Widerrufs weiter nutzen.

Wir können die Rückerstattung verweigern, bis wir die Mietsache in Form aller Codekarten/Transponder wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie diese zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Erklärung der Mietperson zum Widerrufsrecht

- Hiermit bestätige ich, dass ich die oben ausgeführte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und verstanden habe.
- Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass die vertraglichen Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen.

München, den _____

Mietperson

Anlage Informationsblatt Anwohnerparken

Informationsblatt Anwohnerparken

Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzabläse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzabläse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzabläsemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzabläsemittel folgende Festlegungen getroffen:

1. Einzugsbereich der Mietpersonen:

1. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzabläse durchgeführt wurde;

2. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

3. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohner-eigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhangs werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

Der rechtliche Hintergrund

Konsequenzen für die Vermietung von Anwohnerstellplätzen

Anlage Mobilitätsvereinbarung**Mobilitätsvereinbarung**

Die PGS Parking- und Garagen-Service GmbH ist bestrebt, auch im Falle einer Störung des Parksystems Ihre Mobilität zu sichern.

Im Rahmen des Mietvertrages mit der P+R Park & Ride GmbH (nachfolgend P+R) erhalten Sie durch diese Vereinbarung Mobilität, wenn Ihr Fahrzeug durch eine technische Störung des Parksystems nicht ausgeparkt werden kann, wie folgt:

Taxi, öffentlicher Nahverkehr und sonstige Verkehrsmittel pro Störung bis € 100,- netto gegen Vorlage entsprechender Belege, wenn die Befreiung Ihres Pkw nicht innerhalb nachfolgender Kriterien entsprechend des mit der Fa. PGS vereinbarten Fullservicevertrages erfolgt:

Kriterium	Zeit
Maximale Zeit bis zum Eintreffen des Service werktags zwischen 8 und 22 Uhr	120 min
Maximale Zeit bis zum Eintreffen des Service in der übrigen Zeit	240 min
Maximale Dauer des Ausparkens (der Bergung) des ersten betroffenen Fahrzeugs im Störfall, gerechnet vom Eintreffen des Service an	60 min
Maximale Dauer des Ausparkens (der Bergung) jedes weiteren betroffenen Fahrzeugs im Störfall	12 min

Nutzer*innen der betroffenen eingesperrten Fahrzeuge sowie mitfahrende Personen haben sich mit P+R im Störfall des Parksystems in Verbindung zu setzen. Zahlungsaufforderungen werden nur anerkannt, soweit das entsprechende Fahrzeug nicht innerhalb der in der obigen Tabelle definierten Wartezeit geborgen werden kann. Die Abwicklung mit den Nutzern*innen erfolgt über P+R.

Die Mobilitätsvereinbarung gilt nicht für Sachbeschädigungen der Parksysteme, fehlerhafter Bedienung / Nutzung, Störung durch Stromausfall und Folgen hieraus, durch Veränderungen am Parksystem oder dem Ein- und Umbau des Parksystems durch Dritte, sofern die PGS Parking- und Garagen-Service GmbH dieses nicht autorisierte. Während der Durchführung von angekündigten Inspektions- und Wartungsarbeiten sowie bei sonstigen Überprüfungen der Anlage gilt die Mobilitätsvereinbarung nicht für den jeweils außer Betrieb befindlichen Bereich der automatischen Anwohnergalerie.

Information zum Parklizenzgebiet „Neuhausen Rotkreuzplatz Süd“

Mit Einführung des Parkraummanagement „Neuhausen Rotkreuzplatz Süd“ ab 20.12.2019 ist das Parken im öffentlichen Straßenraum werktags (Mo – Sa) 09-23 Uhr weitgehend nur mit Parkschein und/oder mit Parklizenz möglich.

Wir möchten darüber informieren, welche Regelung wir getroffen haben, für den Fall, dass Sie wegen einer technischen Störung Ihr Fahrzeug nicht einparken können.

Bei dem technisch sehr komplexen Parksystem der automatischen Anwohnergalerie sind Störungen mitunter leider unvermeidlich. Um Sie hier zu unterstützen gibt es bei einem Ausfall wegen einer technischen Störung schon immer die Mobilitätsvereinbarung. Danach erstatten wir Fahrtkosten für die ersatzweise Nutzung alternativer Verkehrsmittel, wenn das eigene Fahrzeug nicht ausgeparkt werden kann (vgl. hierzu Anlage Mobilitätsvereinbarung).

Zusätzlich regeln wir jetzt den Fall, wenn das Fahrzeug aufgrund eines solchen Störfalls nicht eingeparkt werden kann.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir Parkgebühren erstatten (jederzeit widerrufbar):

- Ihnen ist aufgrund einer technischen Störung des Parksystems nicht möglich, Ihr Fahrzeug über eine der beiden Übergabekabinen einzuparken (ausgenommen sind Beeinträchtigungen bei Bedienungs- oder Nutzungsfehlern),
- Sie parken Ihr Fahrzeug dadurch bedingt ersatzweise im öffentlichen Straßenraum im Parklizenzgebiet „Neuhausen Rotkreuzplatz Süd“,
- erstattungsfähig sind hierfür angefallene Parkgebühren bis zur jeweils geltenden Höchstparkdauer, pro Störung maximal der Tageshöchstpreis und
- gegen Nachweis (Vorlage des Parkscheins).

Muster-Widerrufsformular für Mietpersonen (m/w/d)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses Formular verwenden und es – vorzugsweise per E-Mail – an uns senden:

P+R Park & Ride GmbH

Garmischer Straße 19, 81373 München

E-Mail: anwohnerparken@parkundride.de

(Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf www.parkundride.de unter „Datenschutz“)

Web: www.parkundride.de/kontakt (Kontaktformular)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung eines Stellplatzes.

Vertragsschluss am: _____

(= Eingang des unterschriebenen Vertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns)

Anwohnergarage: _____

Name der Mietperson: _____

Anschrift der Mietperson: _____

Unterschrift der Mietperson (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

Einweisungsprotokoll Anwohnergarage Donnersbergerstraße

Vorname Name: _____

Anlage: _____

Die Zuordnung zu einer Anlage (Nord / Süd) ist nicht verbindlich. Die Vermieterin hat das Recht der Mietperson jederzeit einen Stellplatz in der jeweils anderen Anlage zuzuweisen.

Übergabekabine: _____

Die Zuordnung zu einer Übergabekabine erfolgt zur Nutzungsoptimierung. Ein Ein- und Ausparken ist auch bei der jeweils anderen Kabine möglich. Die Mietperson wird jedoch gebeten, im Normalfall die ihr zugeteilte Übergabekabine zu benutzen.

Stellplatzhöhe: _____ m

Soweit für ein Fahrzeug, das eine Höhe von bis zu 1,7 m hat, aus Kapazitätsgründen einen 2,0 m-Stellplatz zur Verfügung gestellt wird, hat die Vermieterin das Recht, der Mietperson jederzeit einen 1,7 m-Stellplatz anstatt des 2,0 m-Stellplatzes zuzuweisen.

Kfz-Kennzeichen: _____

Fahrzeugmarke: _____

Ein Fahrzeugwechsel (Kennzeichen und Typ) ist der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

Mietereinweisung:

Die Mietperson wurde durch die Vermieterin bzw. durch eine andere von ihr autorisierte Person in die Parksysteentechnik eingewiesen.

Die Mietperson bestätigt den Erhalt folgender Unterlagen:

eine Bedienungsanleitung (Kurzfassung + bebilderte Langfassung elektronisch als pdf.)

zwei Induktivchips (Transponder) mit der Nummer:

Das Einweisungsprotokoll wird Bestandteil des Mietvertrags.

München, den _____

München, den _____

i. A. _____

P+R Park & Ride GmbH
(Vermieterin)

(Mietperson)